

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 6.3.1967 bis
Auslegung bekannt gemacht am 17.2.1967

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____ durch Mitteilungsblatt

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am _____

Genehmigt gemäß § 11 BBauG von _____ mit Erlaß vom 22.12.67

ausgegeben gemäß § 11 BBauG von _____ bis _____

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am _____

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____ durch Mitteilungsblatt

In Kraft getreten am 5.1.1968



Süssen, den 6. Januar 1968

Bürgermeister

[Handwritten signature]

852371/87 AS/49

Kreis Göppingen

Gemeinde Süssen

Gemarkung Großsüssen

Bebauungsplan

„Stiegelwiesen“

Lageplan und Textteil

(No. 157)

Im Plangebiet dargestellten Flur-
ecksgrenzen und -bezeichnungen
sind mit der Festlegung im Liegen-
schaftskataster überein.

Gefertigt:

Göppingen, den 15. Februar 1968
Staatl. Vermessungsamt

Planbezugssystem: **Altes System**



Maßstab 1: 1000

[Handwritten signature]
Reg. Verm. Rat

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung:

1.11 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): siehe Einschriebe im Plan

1.12 Ausnahmen:

1.121 Im reinen Wohngebiet sind in den mit WR¹ bezeichneten Teilgebieten nicht störende Handwerksbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.122 Im reinen Wohngebiet sind in den mit WR² bezeichneten Teilgebieten Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.123 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 Ziffer 2, 3 und 6 BauNVO gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.124 Im ~~Gewerbegebiet~~ ^{Mischgebiet (MI)} ~~(GE)~~ sind Ausnahmen im Sinne von § ~~5~~ Abs. 3 BauNVO gem. § 1 Abs. 5 BauNVO allgemein ^{nicht} zulässig.

1.13 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO): siehe Einschriebe im Plan

1.14 Zahl der Vollgeschoße (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO): siehe Einschriebe im Plan.

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO): siehe Einschriebe im Plan.

1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG): Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet.

1.4 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden; soweit sie als Gebäude beabsichtigt sind, gem. § 23 Abs. 5 BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. *Schuppen (massiv oder Holz oder ähnliches) sind nicht zulässig.*

1.5 Garagen (§ 12 BauNVO): Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen - auch als Grenzbauten - zulässig. Der Mindestabstand von der Straßengrenzlinie muß jedoch 5,00 m betragen. An Straßeneinmündungen darf die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Von der hinteren Eigentumsgrenze *soll* ein Abstand von 10,0 m eingehalten werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 7 Abs. 3 LBO).

1.6 Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG): siehe Einschriebe im Plan.

- 1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG): Zweckgebundene Betriebsgebäude sind zulässig.
- 1.8 Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG):
- 1.81 Anbauverbot: Die mit „Anbauverbot“ bezeichneten Flächen gewährleisten die Festsetzungen des § 9 Abs. 1 FStrG.
- 1.82 Sichtflächen: Die Sichtflächen an der Einmündung der Stiegelwiesen in die Stuttgarter Str. (B 10) müssen von jeder behindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benützung freigehalten werden. Eine Sichtbehinderung liegt nicht vor, wenn Umzäunungen, Anpflanzungen, Einfriedigungen und dergleichen nicht mehr als 0,80 m über die Straßenhöhe hinausragen.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO):
- 2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): siehe Einschriebe im Plan
- 2.2 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Im gesamten Plangebiet sind Dachaufbauten nicht zulässig. S. Nr. 170 u. Nr. 200!
- 2.3 Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind als Gemeinschaftsantennen auszuführen. Ausgenommen sind Reihenhäuser.
- 2.4 Kinderspielplätze (§ 13 Abs. 2 LBO): Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen sind auf den Grundstücken Flächen vorzusehen auf denen Kinder spielen können. Diese Flächen sind im Lageplan des Bauantrags nachzuweisen.
- 2.5 Stellplätze (§ 69 LBO): Stellplätze sind entsprechend den Richtzahlen des Garagenerlasses v. 5. Aug. 1966 im Lageplan des Bauantrags nachzuweisen. Die als öffentliche Parkplätze ausgewiesenen Flächen sind nicht als Gemeinschaftsstellplätze anrechenbar.
- 2.6 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO): die Höhe der Einfriedigungen darf 1,00 m nicht übersteigen. Ausnahmen siehe Nr. 1.82
- ~~2.7 Lagerbehälter für Heizöle sind im Untergeschoss der Garage unterzubringen oder oberirdisch zu lagern.~~
- Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- 3.1 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Der südlich der geplanten Friedhofserweiterung vorhandene Mineralbrunnen unterliegt dem Schutz und den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes v. 27.7.1957 und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg v. 25.2.1960.

4. Aufzuhebende Festsetzungen: Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben, insbesondere die Baulinien vom 17.5.1898 und vom 9.9.1870 an der Stuttgarter Str. (B10) und Heidenheimer Str. (B 466).

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 6.3.1967 bis 6.4.1967

Auslegung bekannt gemacht am 17.2.1967

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____ durch Mitteilungsblatt

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 30.6.1967

Genehmigt gemäß § 11 BBauG von _____ mit Erlaß vom 22.12.67

ausgegeben gemäß § 12 BBauG vom _____ bis _____

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am _____

bzw. in der Zeit vom _____ bis _____ durch Mitteilungsblatt

In Kraft getreten am 5.1.1968



Süssen, den 6. Januar 1968

Bürgermeister

[Handwritten signature]